

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12 APRIL 1957

Plan Nr. 0183

4. Juli 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTEIL: HOHENFELDE ORTSTEIL: 416
 PLANBEZIRK: LFFELANDSTRASSE - SCHRÖDERSTRASSE - MÜHLENDAMM - LÜBECKER STRASSE

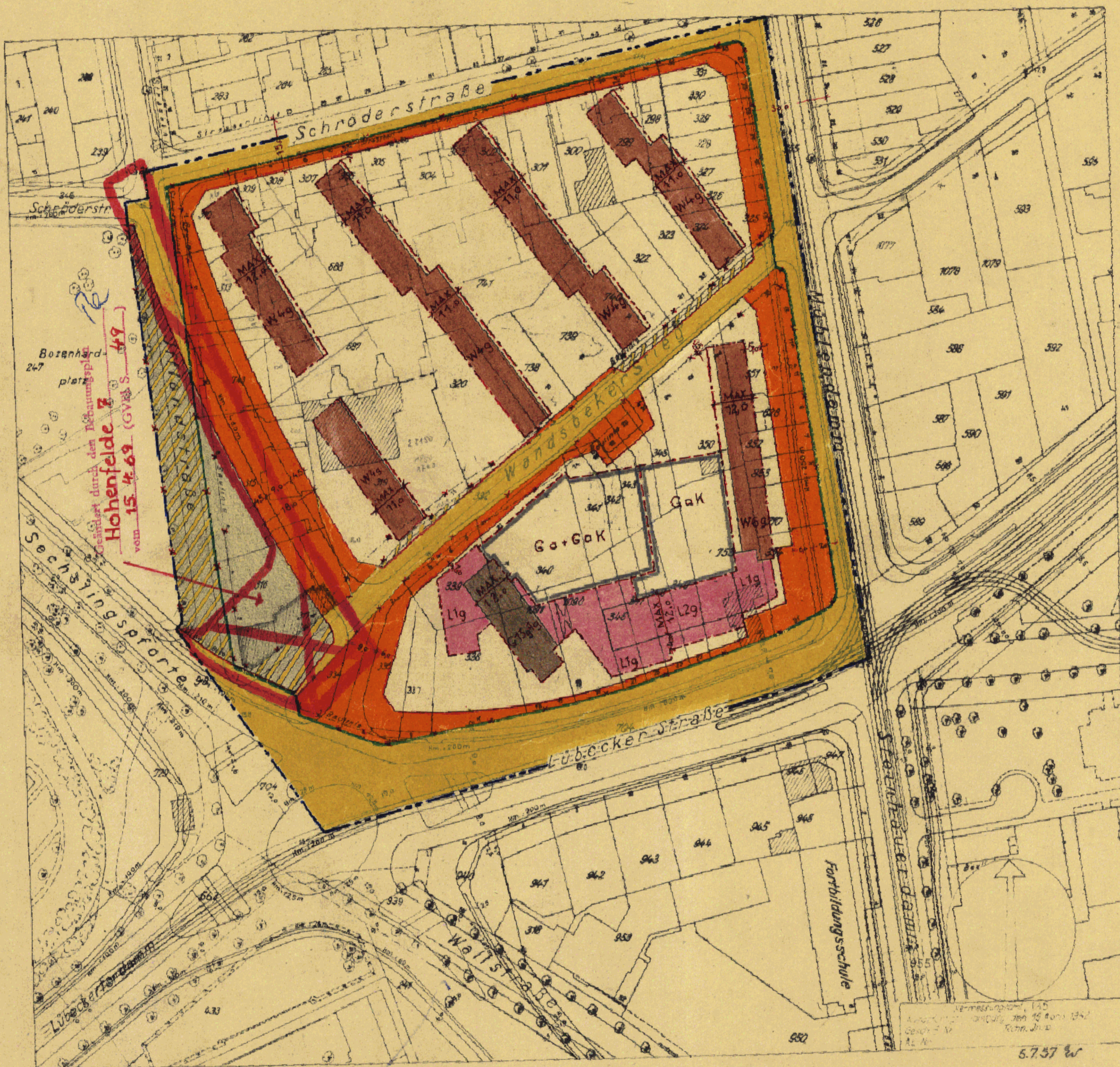
LP4

- Umgränzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahn
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1956
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Abstell- oder Parkplätze
 - Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschöß
 - Flächen für Läden
 - bleibende Bauwerke
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem. § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umglegung
 - Zusammenlegung

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Nr. 2744
 Preis und Hansstadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 24, Steinbockstraße 6
 Ruf 34 10 08

Archiv

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 8.7.57
 (GVBl. 1957, Seite 368...)
 In Kraft getreten am 18.7.57
 Die Oberbestimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 19.7.57
 Kipper
 Stadt. Inspizier

Entworfen, Hamburg, den _____
 Die Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Dieser Plan hat vom _____ bis _____
 bei _____
 öffentlich ausgelegen
 Hamburg, den _____

Festgestellt durch Gesetz vom _____
 (GVBl. 1957, Seite _____)
 In Kraft getreten am _____

Der Leiter des Bezirksamtes

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 416;
Planbezirk Ifflandstraße - Schröderstraße - Mühlendamm - Lübecker Straße

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 92/32 98
BN 9 41 32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 dreizehngeschossige Geschäftshausbebauung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß (G 13 + 1g);
- 1.12 vier- und sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W6g);
- 1.13 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.14 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) und einen Kraftfahrzeugabstellplatz (Ga) als Gemeinschaftsanlagen.
Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen. Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

- 2.1 Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßen- oder Grünflächen, zu beseitigen.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.21 höchstens 40,0 m für die dreizehngeschossige Geschäftshausbebauung (G 13);
 - 2.22 höchstens 19,0 m für die sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W6g);
 - 2.23 höchstens 7,50 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
 - 2.24 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.3 Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen (W6g, G 13 + 1g) vor, für die die näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberfläche der östlichen kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

18. Juli 1957

Regierungsoberinspektor

